

Die Kirche und das liebe Geld

Kirchenhistorische Notizen zu einem beliebten Stammtischthema

Dr. Dominik Schindler

Die kirchlichen Finanzen sind ein beliebtes Thema in der medialen Diskussion, nicht erst seit Papst Franziskus vom Ideal der „armen Kirche“ sprach. Die Verbindung zu Millionenumsätzen und das Kirchensteuersystem erregen das Interesse vieler Menschen – auch der kirchenfernen Öffentlichkeit. Doch warum existiert in Deutschland dieses einzigartige System, das der Kirche scheinbar weitreichende Rechte zubilligt?¹

Entwicklung finanzieller Möglichkeiten

Bereits in der Bibel gewinnt das Ideal der „armen Kirche“ Gestalt. Jesus forderte die Zwölf dazu auf, nichts mitzunehmen außer einem Wanderstab (Markus 6,8). Auch sollten keinerlei „Gebühren“ erhoben werden: „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (Matthäus 10,8). Doch schon bald brach sich die Erkenntnis Bahn, dass finanzielle Mittel nötig sind, um die kirchlichen Aufgaben auszuführen. In der Didache, einer Kirchengemeindeordnung aus dem 2. Jahrhundert, ist bereits ein System von Pflichtabgaben der Gemeindeglieder belegt. Eine Vierteilung der kirchlichen Einkünfte ist für das 5. Jahrhundert nachgewiesen. Je ein Teil sollte dem Bischof, dem Klerus und den Armen zukommen, ein Viertel für den Kirchenunterhalt eingesetzt werden. Im 13. Jahrhundert wurde das Ortskirchenvermögen aufgeteilt in das „Kirchenstiftungsgut“ und das „Pfründevermögen“. Ersteres sollte den Sachbedarf der Gemeinde decken, letzteres den Unterhalt der Kleriker sichern.²

Eine genau geregelte Abgabe, der sogenannten Zehnt, wurde erstmals von Karl

Martell (um 688-741) eingeführt und von Karl dem Großen (747-814) verpflichtend für das fränkische Großreich übernommen.³ Bis zur Zeit der französischen Revolution war der Zehnt eine zentrale, zwar von Ertrag und Konjunktur abhängige,



Kaiser Karl der Große. Reiterstandbild aus Bronze, um 870 geschaffen. Louvre, Paris.

jedoch kalkulierbare Abgabe. Der zehnte Teil des persönlichen Einkommens sowie der zehnte Teil aus dem Ertrag aus Landwirtschaft, Gärten und der Obstbäume stand der Kirche zu.⁴ Zudem konnten kirchliche Institutionen mit Besitztümern wirtschaften, die durch Schenkung, Erbschaft oder Erwerb in deren Hand gelangten und zur Finanzierung der Aufgaben dienten.

Das Kirchengut war kleinteilig, bunt zusammengesetzt und daher kaum überschaubar. Insgesamt überwog die Naturalwirtschaft und es gab ganz verschiedene Rechtsträger: Bischöfliche Stühle, Dom- und Kapitäl, Pfarreien, Orden, Institute und Bruderschaften. Viele Stiftungen wurden zu gottesdienstlichen oder armenpflegerischen Zwecken ins Leben gerufen. Neben Immobilien gab es nicht wenige land- und forstwirtschaftlich nutzbare Besitzungen. Für andere Liegenschaften wurden Nutzungsrechte und ein Teil der Abgaben beansprucht. Im Jahr 1800 gehörten in Bayern beispielsweise 22,7 Prozent der Bauernanwesen weltgeistlichen Institutionen.⁵

Notwendigkeit von Abgaben

Das System der Kirchenfinanzierung

wie es von Seiten der weltlichen Machthaber akzeptiert wurde. Jedoch kam eine Zeit, in der die Kirche nichts oder nicht mehr viel ihr eigen nennen konnte.

Vor allem das Bistum Speyer wurde hart von den politischen Umwälzungen getroffen, die mit der Französischen Revolution verbunden waren. Im linksrheinischen Teil der Diözese fasste die revolutionäre Gesetzgebung Fuß. Im November 1789 wurde ein Dekret erlassen, mit dem das gesamte Kirchengut zum Nationaleigentum umgewidmet wurde. Mit der Zivilkonstitution für den Klerus vom 17. Juli 1790 wurde der Bischof als Landesherr und Bischof abgesetzt. Mit der Kriegserklärung Frankreichs an Österreich vom 20. April 1792 wurde die Pfalz zum Kriegsschauplatz. 1794 wurden, um nur ein Beispiel zu nennen, alle Kirchen in Speyer

GEMEINNÜTZIGE BAUGENOSSENSCHAFT SPEYER eG



67346 Speyer, Burgstraße 40
Telefon (0 62 32) 6013 - 0
Telefax (0 62 32) 6013 - 13
E-Mail: info@gbs-speyer.de
Internet: www.gbs-speyer.de

- VERMIETUNG
- EIGENTÜMERVERWALTUNG
- NEUBAUTÄTIGKEIT

DIE GEMEINNÜTZIGE BAUGENOSSENSCHAFT SPEYER eG

– mit eigener technischer Abteilung –

übernimmt weitere WEG-Hausverwaltungen ab 20 Wohneinheiten in Speyer.
Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: Herrn Stefan Hölldorfer, Telefon: (0 62 32) 6013 - 24



Säkularisation in Deutschland 1803: Die Klöster werden unter Zwang geschlossen. Soldaten holen einen Ordensmann aus seinem Kloster. Die Bevölkerung protestiert. Zeichnung, Beginn des 19. Jahrhunderts.

verwüstet. Innerhalb weniger Jahre blieb in der Geisteswelt, aber auch hinsichtlich der bestehenden kirchlichen Rechtsverhältnisse kein Stein auf dem anderen.

Die gesamte Pfalz wurde zum Departement Donnersberg (Mont-Tonnerre) zusammengefasst und fiel im Jahr 1801 mit dem Friedensschluss von Lunéville endgültig an Frankreich. Der letzte Fürstbischof von Speyer, Wilderich von Walderdorff (1739-1810, ab 1797 Bischof), musste auf die bischöflichen Befugnisse links des Rheins verzichten. Per Konsularbeschluss vom 9. Juni 1802 wurden die Kirchengüter im Departement dem französischen Staat übereignet.⁶

Durch den Reichdeputationshauptschluss im März 1803 wechselten auch rechts des Rheins zahlreiche Besitztümer ihre Herren. Die weltlichen Fürsten erhielten geistliche Staaten und Institutionen als Entschädigung für die erlittenen linksrheinischen Gebietsverluste. Mit diesem Prozess wird der Begriff der Säkularisation verbunden, der den Übergang vom „ewigen“ (kirchlichen) in den „säkularen“

(weltlichen) Besitz beschreibt. De facto handelte es sich um eine Beschlagnahme von Kirchengut.

Manche weltliche Herren gingen als große Gewinner aus dem Umschichtungsprozess hervor, so der Markgraf von Baden, der rechtsrheinische Gebiete des Hochstiftes Speyer erhielt.⁷ Der Freistaat Bayern ist bis heute ein großer Gewinner der Säkularisation, da zahlreiche Waldgebiete aus vormals kirchlichem Besitz in die Hand des Staates gelangten.⁸

Diese Einschnitte zu Beginn des 19. Jh. markieren das Ende der geistlichen Staatlichkeit. Linksrheinisch wurden die Diözesen Köln, Mainz, Trier, Worms, Speyer, Lüttich, Straßburg und Basel aufgelöst. Im Rhein-Mosel-Departement gab es daraufhin beispielsweise 3.312 Nationalgüter geistlicher Provenienz. Davon gehörten zuvor 71 Prozent Abteien, Klöstern und Stiften.⁹ In Preußen wurde 1810 der kirchliche Besitz eingezogen. Durch den Reichdeputationshauptschluss wurden die geistlichen Reichsstände rechts des Rheins, Bischöfliche Stühle, Domkapitel,

Stifte und Klöster, säkularisiert und auf weltliche Territorien umgeschichtet.

Die Säkularisation rechts des Rheins betraf jedoch nicht die Pfarreien. Im Gegensatz dazu gingen linksrheinisch auch die Pfarrgüter verloren, weshalb die Geistlichen ein staatliches Gehalt erhielten. Mit dem Pariser Friedensvertrag von 1814 wurde jedoch anerkannt, dass Frankreich nicht mehr zur Zahlung von Staatsgehältern an Geistliche verpflichtet war, was zur Folge hatte, dass die Geistlichen im vormals französischen Gebiet kein Auskommen mehr hatten.

Staatsleistungen

Die alte Reichskirche war vollkommen zusammengebrochen, als 1817 das Bistum Speyer, wesentlich kleiner als das Fürstbistum, in den Grenzen der baye-

rischen Pfalz wiedererrichtet wurde. Die vormals hinsichtlich des Auskommens abgesicherte Kirche stand aufgrund der enormen Umwälzungsprozesse mit leeren Händen da. Güter, die über Jahrhunderte zum Kirchenbesitz gehörten, waren jetzt in staatlicher Hand. In dieser Situation kam es zu den sogenannten Staatsleistungen. Hierbei handelt es sich um finanzielle Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche als Ausgleich für die Enteignung kirchlichen Vermögens in der Zeit der Säkularisation.¹⁰

Jedoch besteht ein Ablösungsauftrag aller Staatsleistungen, der in Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 formuliert wurde. Ablösung bezeichnet die Aufhebung rechtlicher Lasten und Pflichten gegen eine entsprechende Entschädigung.¹¹ Der Ablösungsauftrag wurde in Artikel 140 des Grundgesetz-



Das frühere Augustiner-Kloster in Landau wird heute zum großen Teil von Behörden genutzt. 1793 wurden die Mönche vertrieben, die Kirche Heilig Kreuz danach für 100 Jahre als Lager, Konzert- und Ausstellungsraum zweckentfremdet. Heute ist das historisch wertvolle Gotteshaus Pfarrkirche der Pfarrei Heiliger Augustinus.



Die Kirchensteuer – ein beliebtes Thema in vielen erhitzten Diskussionen. Doch allzuoft fehlt das Hintergrundwissen. So bestimmen Unverständnis und Fehlrteile das Gespräch darüber.

tes fortgeschrieben. Die Staatsleistungen sind hinsichtlich der Steigerung an die Beamtengehälter gekoppelt, jedoch wurden die Staatsleistungen in den 1970er Jahren eingefroren, sodass heute nur noch circa zwei Drittel der Summe gezahlt werden, wie wenn die Steigerung erfolgt wäre. Im Bistum Speyer fließen die Staatsleistungen in die Besoldung der Geistlichen.¹²

Kirchensteuer

Durch die dargestellten Umwälzungen und Enteignungen großen Stils, standen kirchliche Institutionen ohne finanzielles Auskommen da. In mehreren Etappen kam es zur Erhebung von Steuern für die Kirche, die von den Mitgliedern zu entrichten waren. Es wurde ein kircheneigenes Finanzaufkommen generiert, sodass die Kirche ihrem Auftrag in den Bereichen Gottesdienst, Verkündigung und Dienst am Nächsten nachkommen konnte.

In Preußen sah das Allgemeines Landrecht von 1794 bereits die Möglichkeit vor, Kirchensteuern zu erheben, doch machte die katholische Kirche keinen Gebrauch davon. Im Zuge des Kulturkampfes wurde am 20. Juni 1875 ein Gesetz erlassen, das sowohl für die evangelische als auch die katholische Kirche die Institution der Kirchengemeinde als organisierter Gemeinschaft zur Trägerin des örtlichen Kirchenvermögens erhob. Die Kirchengemeinden wurden ebenfalls von staatlicher Seite ins Leben gerufen. Die Bischöfe duldeten diese Situation lediglich ohne sie zu akzeptieren. Erst am 14. Juli 1904 wurde ein entsprechendes Gesetz, das unter Mitwirkung der Bischöfe entstanden war, verabschiedet. Gesetzliche Regelungen zur Kirchensteuer wurden zu teilweise schon früher getroffen.¹³

Vor allem im Königreich Bayern, zu dem auch das Bistum Speyer gehörte, trägt die Einführung der Kirchensteuer die Handschrift staatlicher Kirchenhoheit.

Im Edikt über das Gemeinwesen vom 24. September 1808 wurde festgestellt, dass die kirchlichen Aufgaben von gesellschaftlicher Relevanz und daher von der politischen Gemeinde zu unterstützen seien. Die kirchlichen Aufgaben wurden zur Gemeindegasse erhoben. Am 6. Februar 1812 wurde in Bayern erstmals die Möglichkeit eröffnet, für den „Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Mesnerhäuser“ durch die Kommunen Umlagen von den betreffenden Kirchenmitgliedern zu erheben – nicht zuletzt auch um die Gemeindegasse zu schonen. 1818 stellte die Verfassung des Königreiches Bayern die Aufsicht über die Verwaltung des Ortskirchenvermögens unter die Oberaufsicht des Königs. 1834 vertraute das revidierte Gemeindegasse die Vermögen jeder Kirchenstiftung jeder Konfession einer Kirchenverwaltung

an. Ein staatlicher Eingriff in die kirchliche Finanzverwaltung. In der Kirchengemeindegasseordnung vom 24. September 1912 wurde ein kirchliches Besteuerungsrecht als ortskirchliches Umlagerecht zugunsten der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes eingeräumt.¹⁴

Mit der Weimarer Zeit wurde das Staatskirchenrecht neu geordnet und die Zuständigkeit von den Ländern an das Reich gegeben. Die Religionsgesellschaften als Körperschaften öffentlichen Rechtes waren berechtigt, aufgrund bürgerlicher Steuerlisten nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen, Steuern zu erheben. Die staatliche Verwaltungshilfe wurde geregelt und die Reichseinkommensteuer als Grundlage für den Ansatz der Kirchensteuer festgelegt.

Kloster St. Maria in Esthal



aktiv sein ...



meditativ sein ...



kreativ sein ...

Übernachtung
mit Frühstück
ab 21,- € (p.P.)

Erleben Sie Ruhe und Erholung im idyllischen Pfälzerwald. Spirituelle und aktive Programme für jeden: Fastenwandern, Kräuterworkshops, Bogenschießen, Tanzexerzitionen, Wanderwochen für Singles, Mountainbike-Events, Klostertage für Frauen und viele weitere Angebote. Beste Verpflegung aus der Klosterküche und die ideale Location für gelungene Tagungen.



Kloster St. Maria · Klosterstr. 60 · 67472 Esthal
Tel. 06325 / 95 42 – 0 · esthal@kloster-erleben.eu
www.kloster-st-maria-esthal.de



In der Zeit des Nationalsozialismus kam es, trotz der Absicherung durch das Reichskonkordat von 1933, zu Einschränkungen, die der angestrebten „Entkonfessionalisierung“ Vorschub leisten sollten. Der totalitäre Staat beanspruchte es für sich, festzulegen, was unter kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verstehen sei.¹⁵

Verwaltungsgebühr an den Staat

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kehrte auch das System der Kirchensteuer wieder in eine geregelte Funktion zurück. Die Kirchensteuer wurde an die Lohnsteuer gebunden und in Artikel 140 des Grundgesetzes übernommen. Angestrebt ist ein kooperatives Handeln von Staat und Kirche. Das Ortskirchensteuersystem wurde durch die Diözesankir-

chensteuer ersetzt. Am 10. Februar 1972 wurde das „Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften“ kodifiziert und am 23. Oktober 1990 überarbeitet. Die Kirchensteuer wird heute zusammen mit der Einkommen- und Lohnsteuer durch einen Zuschlag in Höhe von neun Prozent erhoben.

Im Saarland war bis 1970 das entsprechende Gesetz von 1935 in Kraft, nach dem die Landesfinanzkasse die Verteilung der Steuereinnahmen (Steuersatz katholisch elf Prozent, evangelisch zehn Prozent) vornahm und hierfür fünf Prozent der Summe als Verwaltungskosten erhielt. Das Land Rheinland-Pfalz als künstliches Nachkriegsgebilde aus Teilen Preußens, Hessens und Bayerns mit Gebieten der

Bistümer Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier regelte die Beziehung zu den Kirchen durch das Landesgesetz vom 19. Januar 1950.¹⁶ Betrugten im Bistum Speyer die Erträge aus Kirchensteuern im Jahr 2016 circa 127,5 Millionen Euro, waren an den Staat vier Millionen Euro an Hebegebühren zu entrichten.¹⁷

Ein Beitrag zur Unabhängigkeit

Die Verpflichtung von Mitgliedern einer Gemeinschaft zu Abgaben für eben diese ist nichts ungewöhnliches, sondern bereits in der Frühzeit des Christentums belegt. Heute stellt sich das Instrument der Kirchensteuer als eigenständiges und unabhängiges Finanzierungsmittel dar, das die Freiheit der Kirchen und die wirkungsvolle Ausübung ihres Auftrages sichern hilft. Mit durchschnittlich

85 Prozent im Gesamthaushalt sind die Einnahmen aus der Kirchensteuer eine bedeutsame Finanzierungsquelle für Diözesen und Landeskirchen. Es handelt sich hierbei auch um eine Dienstleistung des Staates für die Kirchen, für die er einen Teil der Einnahmen erhält. Auch wenn die Einführung der Kirchensteuer von staatlicher Seite veranlasst war, liegt der Grund hierfür, genau wie bei den Staatsleistungen, letztlich in den verloren gegangenen finanziellen Möglichkeiten der Kirchen aufgrund staatlicher Eingriffe und Enteignungen.

Halbe EIGEN-ANZEIGE!!

1 Einen guten Gesamtüberblick bietet: Erwin Gatz (Hrsg.): Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Band VI Die Kirchenfinanzen. Freiburg 2000. Etwas kompakter: Gerhard Hartmann u. a.: Die Kirche und das liebe Geld. Fakten und Hintergründe. Kevelaer 2015.

2 Vgl. Gatz, Kirchengut und Kirchenfinanzierung im späten 18. Jahrhundert. In: Ders., Kirchenfinanzen, 21-28, hier: 23.

3 Vgl. ebd., 27.

4 Es ist interessant, dass bereits der Hohepriester Melchisedek von Abraham den zehnten Teil der Kriegsbeute erhielt (Gen 14,20).

5 Gatz, Kirchengut und Kirchenfinanzierung im späten 18. Jahrhundert. In: Ders., Kirchenfinanzen, 21-28, hier: 26.

6 Vgl. Gatz, Sonderentwicklungen im Geltungsbereich des französischen Rechtes. In: Ders., Kirchenfinanzen, 196-199. Tiefgehender: Stamer, Kirchengeschichte der Pfalz. IV. Teil (1801-1918). Speyer 1964, 11-61.

7 Baden verlor linksrheinisch: 11 Quadratmeilen, 23.000 Bewohner und 160.000 fl. an jährlichen Einkünften. Insgesamt gewann der Markgraf 69,5 Quadratmeilen, 244.000 Einwohner und 1.447.000 fl. an jährlichen Einkünften. Vgl. Ammerich, Das Bistum Speyer. Von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Speyer 2011, 145-149, hier: 146.

8 Vgl. Müller, Die Säkularisation im links- und rechtsrheinischen Deutschland 1802/1803. In: Gatz, Kirchenfinanzen, 49-81, hier: 76.

9 Vgl. ebd., 71.

10 Die Staatsleistungen wurden im Bayerischen Konkordat von 1817 geregelt und im Konkordat von 1924 nicht angetastet. Der Fokus wird im Folgenden auf die Situation des Bistums Speyer gelegt. In an-

deren Diözesen kam es zu ähnlichen Vereinbarungen. Vgl. Müller, Staatsleistungen an die Katholische Kirche in Bayern. In: Gatz, Kirchenfinanzen, 108-126, hier: 108f.

11 Vgl. Aschoff, Die Weimarer Republik. Rechtliche Rahmenbedingungen. In: Gatz, Kirchenfinanzen, 267-271.

12 Im Jahr 2012 wurden von den 28,6 Millionen Euro an Personalausgaben für die Geistlichen im Bistum Speyer 28 % durch Staatsleistungen abgedeckt. 72 % aus dem Kirchensteueraufkommen. 2012 zahlte Rheinland-Pfalz 8 Millionen Euro, das Saarland 40.000 Euro an das Bistum Speyer (vgl. https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Finanzen/022_Erklärung_zu_Staatsleistungen-2.pdf). Die evangelische Kirche der Pfalz veranschlagt für das Jahr 2017 Staatsleistungen in Höhe von 10.967.000 Euro (vgl. <https://www.evkirchepfalz.de/themen/kirche-und-geld/haushalt/>).

13 1827 Lippe; 1831 Oldenburg; 1837 Sachsen-Altenburg; 1838 Königreich Sachsen; 1875 Hessen; 1887 Württemberg; 1888 Baden; 1908/1912 Bayern. Vgl. Marré, Die Kirchenfinanzierung durch Kirchensteuern. In: Gatz, Kirchenfinanzen, 213-227.

14 Vgl. Kleindienst, Das eigene Finanzaufkommen kirchlicher Rechtsträger nach der Säkularisation. In: Gatz, Kirchenfinanzen, 85-107, hier: 105-107.

15 Vgl. Gatz, Die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland und in den annektierten Gebieten. In: Ders., Kirchenfinanzen, 272-280.

16 Vgl. Schlieff, Die Neuordnung der Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland. In: Gatz, Kirchenfinanzen, 293-326, insb. 309, 312f.

17 https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Finanzen/Jahresabschlüsse_2016/Bistum_Speyer_Jahresabschluss_2016.pdf